



WST1-K-850/128-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Anna Scheuhammer	10759	05. Dezember 2024

Betrifft

Scholz Rohstoffhandel GmbH - Shredderbetrieb (IPPC) Laxenburg - Standortgemeinde: Marktgemeinde Laxenburg (MD), KG Laxenburg, Gst.Nr. 455/3 und 455/6, Bescheid vom 28.11.2024 | Genehmigung div. Änderungen | zu ON 117, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 28. November 2024 wurde der Scholz Rohstoffhandel GmbH aufgrund des Antrages der ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH als Vertreter für die Scholz Rohstoffhandel GmbH vom 10. November 2023, die abfallrechtliche Genehmigung zur Änderung der Betriebsanlage auf Gst.Nr. 455/3 und 455/6, KG Laxenburg, Marktgemeinde Laxenburg (MD) durch

- die Errichtung einer Brückenwaage und eines Radioaktivitätsmessportals für die neue (antragsgegenständliche) Betriebszufahrt sowie die Errichtung eines neuen Schiebetors und einer Schrankenanlage im Bereich der bestehenden Ausfahrt,
- die Errichtung von Büro- und Sanitärcontainern im Nahbereich der neuen Brückenwaage,
- die Adaptierung von Flächenbefestigungen (zB Neuerrichtung von 22 PKW-Stellflächen),
- die Neuerrichtung bzw. Adaptierung von Zaunanlagen,
- die Neupositionierung des (mit Bescheid der NÖ Landeshauptfrau vom 27.6.2023, WST1-K-850/115-2023, konsentierten) Gaselagers,
- die Änderung der Löschwasserversorgung und

- die Errichtung einer zusätzlichen Feuerwehrezufahrt bzw. Notausfahrt im südöstlichen Bereich des Betriebsareals, erteilt.

Standort: Standortgemeinde Marktgemeinde Laxenburg (MD), KG Laxenburg, Gst.Nr. 455/3 und 455/6

Projektname: diverse Änderungen (Einfahrt neu (mit Brückenwaage und Radioaktivitätsmess-Portal), Büro – u. Sanitärcontainer, Adaptierung von Flächenbefestigungen, Adaptierung von Zaunanlagen, Neupositionierung Gaselager, Löschwasserversorgung, Feuerwehr-Zufahrt/ Not-Ausfahrt)

Kurze Beschreibung des Projekts:

Die Firma Scholz Rohstoffhandel GmbH betreibt am Standort Laxenburg auf dem Grundstück 455/3, KG Laxenburg, eine Abfallbehandlungsanlage für Alt-KFZ und Altmetalle (Shredder-Anlage) mit einer genehmigten Verarbeitungskapazität von 100.000 t/a am Shredder und einer Verarbeitungskapazität von 10.000 t/a an der Paketierpresse. Neben der Behandlung der Abfälle insbesondere in der Shredder-Anlage und der Paketierpresse werden behandelte sowie gesammelte Abfälle sortiert bzw. bei Bedarf weiter behandelt und zwischengelagert. Die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH errichtet auf dem Grundstück 452/3 die Straße 18, die der (weiteren) Verkehrserschließung im IZ NÖ-Süd und der Flächen im Süden vom IZ NÖ-Süd dient. Zur Anpassung des Betriebsstandortes an die neue Verkehrssituation sind seitens der Firma Scholz Rohstoffhandel GmbH entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

11.12.2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel
2500 Baden, Schwartzstraße 50

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. P i n k l

